

7. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

I. In der Anlage 5 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, in der Fassung der 6. Ergänzungsvereinbarung vom 30.05.2015, in Kraft getreten am 01.10.2015, wird geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Preisbildung für individuelle Zubereitungen und Fertigarzneimittelteilmenen mit dem Wirkstoff Levomethadonhydrochlorid, im Folgenden Levomethadon“

2. Die Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Zur Preisberechnung von individuellen Zubereitungen und Fertigarzneimittelteilmenen mit dem Wirkstoff Levomethadon im Rahmen der Substitutionsbehandlung ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.“

3. Der Text der Ziffer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

„5.2 Für individuelle Zubereitungen und Fertigarzneimittelteilmenen mit dem Wirkstoff Levomethadon, deren Einzeldosen über 75 mg hinausgehen, ist der Nettopreis der 75 mg-Einzeldosis von 5,00 € zuzüglich 0,09 € pro jeweils weitere 2,5 mg zu berechnen. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf

den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Sofern bei der als „Take-home“ gekennzeichneten Verordnung ein kindergesicherter Verschluss abgegeben wird, kann dieser zusätzlich abgerechnet werden. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich.“

4. Die Überschrift des Tableaus der Ziffer 5.2 wird wie folgt neu gefasst, ansonsten bleibt das Tableau unverändert:

„Levomethadon-Tableau“

5. Die Ziffer 5.3 wird wie folgt neu gefasst:

„5.3 Bei der Verordnung von individuellen Zubereitungen und Fertigarzneimittelteilmengen mit dem Wirkstoff Levomethadon für mehrere Tage bzw. von mehreren Einzeldosen sind die nach Ziffer 5.2 dargestellten Preise mit der Zahl der Tage bzw. Einzeldosen zu multiplizieren.“

6. Die Ziffer 5.4 wird wie folgt neu gefasst:

„5.4 Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 02567107 zu verwenden.“

Die vorstehenden Änderungen der Anlage 5 zum Vertrag über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen, in der Fassung der 6. Ergänzungsvereinbarung vom 30.05.2015, in Kraft getreten am 01.10.2015, treten zum 01.03.2016 in Kraft.

Der Vertrag über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen, in der Fassung der 7. Ergänzungsvereinbarung vom 01.03.2016, wird als Komplettfassung mit Stand 01.03.2016 herausgegeben.

Berlin, den 25.02.2016

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.



Two handwritten signatures in blue ink are positioned over horizontal lines. The top signature is more legible and appears to be 'J. G. Helm'. The bottom signature is more stylized and less legible.